

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Sportausschuss	öffentlich	07.02.2023
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	09.03.2023

Neufassung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler stimmt der Neufassung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler gemäß Anlage II zu.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 26.01.2023 gez. Leonhardt			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

In der als Anlage I beigefügten aktuellen Richtlinie über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine wird bei der Jugendförderung zwischen Vereinen, die eine städtische oder kreis eigene Sportanlage in Anspruch nehmen und Vereinsjugendarbeit betreiben und Eschweiler Sportvereinen, die keine städt. oder kreis eigene Sportanlage in Anspruch nehmen und Vereinsjugendarbeit betreiben, unterschieden.

Die Vereine, die eine kommunale Sportanlage nutzen, erhalten einen Jugendzuschuss in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl der Jugendlichen zwischen 5,00 Euro und 15,00 Euro pro Jahr und Jugendlichen. Die Vereine, die keine kommunale Sportanlage nutzen, bekommen lediglich 4,00 Euro pro Jahr und Jugendlichen.

Diese unterschiedliche Förderhöhe ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung eines jeden dem Landessportbund angeschlossenen Sportvereines schwer verständlich.

Neben der Ungleichbehandlung bei den Förderbeiträgen muss auch beachtet werden, dass Vereine, die kommunale Sportanlagen nutzen, zusätzlich dadurch unterstützt werden, dass ihnen die sportliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird und auch die Verbrauchskosten durch die öffentliche Hand subventioniert werden.

Die keine kommunale Sportanlage nutzenden Vereine tragen diese Kosten selber. Die gestiegenen Energiekosten verursachen weitere finanziellen Probleme.

Diese Problematik wurde auch durch den Rat der Stadt Eschweiler erkannt, der den Sportvereinen 10.000 Euro für gestiegene Energiekosten zur Verfügung stellte.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden 44.289 Euro für die Jugendförderung verausgabt, davon entfielen 404,00 Euro als Zuschuss an Vereine, die keine städtische oder städteregionale Sportanlage benutzen. Der Zuschuss für diese Vereine hätte 1.515,00 Euro betragen, wenn die gleichen Kriterien wie für kommunale Sportanlagenutzer angewendet worden wären. Der gesamte Förderbetrag wäre dann 45.400,00 Euro gewesen.

Der Entwurf der neuen Richtlinie ist in Anlage II dargestellt.

Der Punkt 2 der alten Richtlinie entfällt. Dafür wird alt Punkt 3 und neu Punkt 2 in der Berechnungsgrundlage konkreter.

Als einzige Abrechnungsgrundlage soll künftig die automatisierte Bestätigung des LSB auf die Bestandsdatenerfassung des Vereins gelten. Ein Vorteil dieser Regelung ist, dass die Auszahlungen auf Grundlage einer überprüften Meldung erfolgen können. Ein weiterer Vorteil ist, dass in dieser Bestätigung auch Angaben über die komplette Mitgliederzahl enthalten sind. Mit diesen Daten kann die Entwicklung der Vereine festgehalten werden und so mögliche Rückschlüsse auf eine eventuelle Sportanlagenplanung gewonnen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Sachkonto 53118050 „Zuschüsse Verbände und Vereine“, Produkt 084210101, Kostenstelle 40000000 sind im Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 49.500 Euro vorgesehen. In diesem Betrag sind 2.500 € für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Übungsleiterinnen, Sporthelferinnen und Vereinsverantwortlichen enthalten. In 2020 wurden 44.055 Euro, in 2021 43.972 Euro und in 2022 46.855 Euro verausgabt. Die Änderung der Richtlinie kann im Rahmen des vorhandenen Budgets erfolgen.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Aktuelle Richtlinie
Entwurf Richtlinie neu
Synopsis

**Richtlinie der Stadt Eschweiler
über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine**

1. Eschweiler Sportvereine, die städtische und kreiseigene Sportanlagen als Regelnutzer in Anspruch nehmen und Vereinsjugendarbeit betreiben, erhalten eine Jugendförderung gemäß nachfolgender Staffelung:

1 bis 100 Jugendliche	15,00 €/Jugendliche/Jahr
101 bis 300 Jugendliche	10,00 €/Jugendliche/Jahr
ab 301 Jugendliche	5,00 €/Jugendliche/Jahr

2. Eschweiler Sportvereine, die keine städtischen oder kreiseigenen Sportanlagen als Regelnutzer in Anspruch nehmen, und Vereinsjugendarbeit betreiben, erhalten eine Jugendförderung

In Höhe von 4,00 Euro/Jugendlicher/Jahr.

3. Grundlage für die Berechnung der Jugendförderung sind die jährlich von den Vereinen zum 31.01. jeden Jahres an den Landessportbund NRW mitzuteilenden Vereinsmitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. jeden Jahres (Stärkemeldungen).

Eine Jugendförderung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur bei Vorlage einer mit der Stadt Eschweiler abgeschlossenen „Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlicher durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ analog § 72 a Abs. 4 SGB VIII erfolgen.

Die gewährte Jugendförderung wird nicht mit den von den Vereinen zu leistenden Energiekostenbeteiligungen verrechnet.

Die Berechnung sowie Auszahlung der Jugendförderung erfolgt im 2. Halbjahr eines jeden Jahres.

Bei der Jugendförderung handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler, die nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Jugendförderung besteht nicht.

4. Die Vereinsvorsitzenden, insbesondere die Jugendleiter oder die für den Jugendbereich verantwortlichen Personen haben gegenüber der Stadt Eschweiler zu erklären, dass die gezahlten Jugendzuschüsse ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden (schriftliche Erklärung durch die Vereine). Die Stadt Eschweiler behält sich in Zweifelsfällen ein Prüfrecht vor.

5. Die geänderte „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.
Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 29.03.2006 beschlossenen „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ treten gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen durch den Rat der Stadt Eschweiler am 08.11.2017

Der Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine

1. Eschweiler Sportvereine, die Sportanlagen im Stadtgebiet Eschweiler als Regelnutzer in Anspruch nehmen und Vereinsjugendarbeit betreiben, erhalten eine Jugendförderung gemäß nachfolgender Staffelung:

1 bis 100 Jugendliche	15,00 €/Jugendliche/Jahr
101 bis 300 Jugendliche	10,00 €/Jugendliche/Jahr
ab 301 Jugendliche	5,00 €/Jugendliche/Jahr

2. Grundlage für die Berechnung der Jugendförderung sind die jährlich von den Vereinen zum 31.01. jeden Jahres an den Landessportbund NRW mitzuteilenden Vereinsmitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. jeden Jahres (Stärkemeldungen).

Als Berechnungsgrundlage wird nur die vom LSB an die Vereine gesendete Bestätigung der Meldezahlen akzeptiert.

Eine Jugendförderung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur bei Vorlage einer mit der Stadt Eschweiler abgeschlossenen „Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlicher durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ analog § 72 a Abs. 4 SGB VIII erfolgen.

Die gewährte Jugendförderung wird nicht mit den von den Vereinen zu leistenden Energiekostenbeteiligungen verrechnet.

Die Berechnung sowie Auszahlung der Jugendförderung erfolgt im 2. Halbjahr eines jeden Jahres.

Bei der Jugendförderung handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler, die nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Jugendförderung besteht nicht.

3. Die Vereinsvorsitzenden, insbesondere die Jugendleiter oder die für den Jugendbereich verantwortlichen Personen haben gegenüber der Stadt Eschweiler zu erklären, dass die gezahlten Jugendzuschüsse ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden (schriftliche Erklärung durch die Vereine). Die Stadt Eschweiler behält sich in Zweifelsfällen ein Prüfrecht vor.
4. Die geänderte „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ tritt rückwirkend ab dem 01.01.2023 in Kraft. Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 08.11.2017 beschlossenen „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ treten gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen durch den Rat der Stadt Eschweiler am 09.03.2023

Die Bürgermeisterin

Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine

1. Eschweiler Sportvereine, die städtische und kreiseigene Sportanlagen als Regelnutzer in Anspruch nehmen und Vereinsjugendarbeit betreiben, erhalten eine Jugendförderung gemäß nachfolgender Staffelung:

1-100 Jugendliche 15,00 €/Jugendliche/Jahr
101-300 Jugendliche 10,00 €/Jugendliche/Jahr
ab 301 Jugendliche 5,00 €/Jugendliche/Jahr

2. Eschweiler Sportvereine, die keine städtischen oder kreiseigenen Sportanlagen als Regelnutzer in Anspruch nehmen, und Vereinsjugendarbeit betreiben, erhalten eine Jugendförderung

in Höhe von 4,00 Euro/Jugendlicher/Jahr

3. Grundlage für die Berechnung der Jugendförderung sind die jährlich von den Vereinen zum 31.01. jeden Jahres an den Landessportbund NRW mitzuteilenden Vereinsmitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. jeden Jahres (Stärkemeldungen).

Eine Jugendförderung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur bei Vorlage einer mit der Stadt Eschweiler abgeschlossenen „Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlicher durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ analog § 72 a Abs. 4 SGB VIII erfolgen.

Die gewährte Jugendförderung wird nicht mit den von den Vereinen zu leistenden Energiekostenbeteiligungen verrechnet.

Die Berechnung sowie Auszahlung der Jugendförderung erfolgt im 2. Halbjahr eines jeden Jahres.

Bei der Jugendförderung handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler, die nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Jugendförderung besteht nicht.

Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine

1. Eschweiler Sportvereine, die Sportanlagen im Stadtgebiet Eschweiler als Regelnutzer in Anspruch nehmen und Vereinsjugendarbeit betreiben, erhalten eine Jugendförderung gemäß nachfolgender Staffelung:

1-100 Jugendliche 15,00 €/Jugendliche/Jahr
101-300 Jugendliche 10,00 €/Jugendliche/Jahr
ab 301 Jugendliche 5,00 €/Jugendliche/Jahr

alt 2. entfällt

2. Grundlage für die Berechnung der Jugendförderung sind die jährlich von den Vereinen zum 31.01. jeden Jahres an den Landessportbund NRW mitzuteilenden Vereinsmitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. jeden Jahres /Stärkemeldungen).

Als Berechnungsgrundlage wird nur die vom LSB an die Vereine gesendete Bestätigung der Meldezahlen akzeptiert.

Eine Jugendförderung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur bei Vorlage einer mit der Stadt Eschweiler abgeschlossenen „Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlicher durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ analog § 72 a Abs. 4 SGB VIII erfolgen.

Die gewährte Jugendförderung wird nicht mit den von den Vereinen zu leistenden Energiekostenbeteiligungen verrechnet.

Die Berechnung sowie Auszahlung der Jugendförderung erfolgt im 2. Halbjahr eines jeden Jahres.

Bei der Jugendförderung handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler, die nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Jugendförderung besteht nicht.

4. Die Vereinsvorsitzenden, insbesondere die Jugendleiter oder die für den Jugendbereich verantwortlichen Personen haben gegenüber der Stadt Eschweiler zu erklären, dass die gezahlten Jugendzuschüsse ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden (schriftliche Erklärung durch die Vereine). Die Stadt Eschweiler behält sich in Zweifelsfällen ein Prüfrecht vor.

5. Die geänderte „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 29.03.2006 beschlossene „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen durch den Rat der Stadt Eschweiler am 08.11.2017

Der Bürgermeister

3. Die Vereinsvorsitzenden, insbesondere die Jugendleiter oder die für den Jugendbereich verantwortlichen Personen haben gegenüber der Stadt Eschweiler zu erklären, dass die gezahlten Jugendzuschüsse ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden (schriftliche Erklärung durch die Vereine). Die Stadt Eschweiler behält sich in Zweifelsfällen ein Prüfrecht vor.

4. Die geänderte „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ tritt rückwirkend ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 08.11.2017 beschlossene „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen durch den Rat der Stadt Eschweiler am 09.03.2023

Die Bürgermeisterin